

Öffentliche Auslegung & Beteiligung nach BauGB:

11.02.2026 bis zum 20.03.2026

Beteiligte Träger öffentlicher Belange, ohne Stellungnahme:

- Landratsamt Dingolfing-Landau, Kreisarchäologie
- Landratsamt Dingolfing-Landau, Tiefbauverwaltung
- Landratsamt Dingolfing-Landau, Wasserrecht
- Abwasserzweckverband Mittlere Vils
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Beteiligte Träger öffentlicher Belange, ohne Einwendungen:

- Regierung von Niederbayern
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Landratsamt Dingolfing-Landau, untere Bauaufsichtsbehörde
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- IHK Passau
- Energienetze Bayern
- Staatliches Bauamt Landshut

Aus der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschluss
---------------	--------------------------------

1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Stellungnahme vom 16.02.2026

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-2-7441-0015, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.



SUCHE NACH DENKMÄLERN

BAYERN-ATLAS MIT DENKMALDATEN

DENKMALLISTEN ZUM DOWNLOAD

INFOS ZUM DENKMAL ATLAS

[< zurück](#)

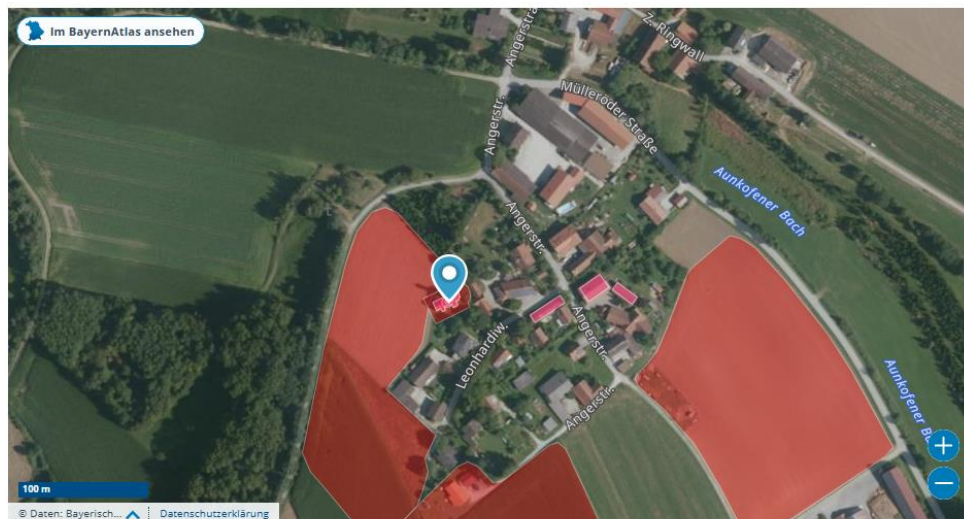
KONTAKT

Ansprechpartner im BLfD

Aktennummer	D-2-7441-0015
Lage	Bezirk Niederbayern Landkreis Dingolfing-Landau Marklkofen
Beschreibung	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
Verfahrensstand	Benehmen hergestellt
Denkmalart	Bodendenkmal

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschluss
----------------------	---------------------------------------

D-2-7441-0189, Untertägige Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Kath. Wallfahrtskirche St. Leonhard in Aunkofen, darunter die Spuren von Vorgängerbauten bzw. älteren Bauphasen.



SUCHE NACH DENKMÄLERN

BAYERN-ATLAS MIT DENKMALDATEN

DENKMALLISTEN ZUM DOWNLOAD

INFOS ZUM DENKMAL ATLAS

[< zurück](#)

KONTAKT

Ansprechpartner im BLfD

Aktennummer	D-2-7441-0189
Lage	Bezirk Niederbayern Landkreis Dingolfing-Landau Marklkofen
Beschreibung	Untertägige Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Kath. Wallfahrtskirche St. Leonhard in Aunkofen, darunter die Spuren von Vorgängerbauten bzw. älteren Bauphasen.
Verfahrensstand	Benehmen hergestellt

Die genannten Bodendenkmäler waren bereits in der Entwurfsfassung des Festsetzungsplans, das dem Verfahren gem. §4 Abs. 2 BauGB zugrunde gelegen hat, nachrichtlich dargestellt. Ergänzend sollen nunmehr die Aktennummern in der Plandarstellung dargestellt werden. Die Begründung wird um die namentliche Auflistung der Bodendenkmäler ergänzt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschluss
<p>Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/od/wms/gdi/v1/denkmal Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.</p> <p>Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).</p> <p>Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschluss
<p>Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren. <u>Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.- Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) kann die Prüfung übernehmen. Informationen hierzu finden Sie unter: 200526_blfd_denkmalvermutung_flyer.pdf (bayern.de)- Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.	<p>Der ursprüngliche Hinweis im rechtskräftigen Bebauungsplan wird in den textlichen Hinweisen zu Deckblatt Nr. 3 durch die vorgeschlagene Formulierung ersetzt. Da gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von einem Umweltbericht abgesehen wird, sind diesbezüglich keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Kenntnisnahme; Weitergabe der Informationen an die Grundstückseigentümer</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschluss
<p><u>2. Wasserversorgung Mittlere Vils</u> Stellungnahme vom 09.03.2026</p> <p>Weitere Anschlüsse für die Parzelle 28 (Flur-Nr. 1693) sind nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich, da das Anschlussrecht für dieses Grundstück bereits verbraucht ist. Das Grundstück 1692 benötigt für den Anschluss ebenfalls eine Sondervereinbarung, da dieses nicht erschlossen ist („Punktanlieger“). Für den Anschluss an Parzelle 9 ist ebenfalls eine Sondervereinbarung notwendig, da dieses Grundstück nicht erschlossen ist. Hierfür müsste ein Anschluss in einer Länge von ca. 80m erstellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme; Weitergabe der Informationen an die Grundstückseigentümer</p>
<p><u>3. Bayernwerk Netz GmbH</u> Stellungnahme vom 11.03.2026</p> <p>gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschluss
<p><u>5. Landratsamt Dingolfing-Landau, Abfallrecht/Umweltschutz</u> Stellungnahme vom</p> <p><u>Altlasten:</u> Die Grundstücke mit den Flurstücknummern 1034, 1692 und 1693, Gemarkung Reith, sind nicht im Altlastenkataster ABuDIS erfasst. Dem Landratsamt Dingolfing-Landau liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten auf den Flächen vor. Bei dem Altlastenkataster handelt es sich um ein behördeninternes, strukturiertes Flächeninformationssystem zur Erhebung von Daten über Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie stofflichen schädlichen Bodenveränderungen in Bayern. Eine Auskunft aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster kann immer nur den derzeitigen Kenntnisstand der Behörde wiedergeben. Es besteht daher immer ein Restrisiko, dass ein Grundstück durch bisher nicht bekannte Altlasten oder stoffliche Bodenveränderungen belastet ist.</p> <p><u>Abfallrecht und Bodenschutz:</u> Die ordnungsgemäße Verbringung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und im Baubereich nicht wieder zu verwendenden Bodenaushub ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen. Es ist eine genaue Massenbilanzierung des anfallenden Bodenmaterials (unterschieden zwischen Oberboden, Unterboden und Untergrund) zu erstellen aus der hervorgeht, wieviel und welches Bodenmaterial die Baustelle zur Verwertung oder Deponierung verlässt. Die sach-, umweltgerechten und rechtskonformen Verwertungs- und Entsorgungswege sind darin aufzuzeigen. Ausreichende Lagerflächen für das anfallende Bodenmaterial und die notwendigen Lagerzeiten sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hinweise:</u> Die weitere Verwertung des anfallenden Bodenmaterials hat unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere sind bei entsprechender Verwertung die §§ 6 bis 8 BBodSchV einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschluss
<p>Erforderliche Anzeigen bzw. Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Behörde einzureichen bzw. zu beantragen. Die DIN 19731 (10/2023) ist zu beachten. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Aushubmaterials festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, oder Abfälle zu Tage treten, ist unverzüglich die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht beim Landratsamt Dingolfing-Landau zu benachrichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme; Weitergabe der Information an die Grundstückseigentümer; Sollte im Rahmen der Baumaßnahme Bodenmaterial aus diesem Bereich die Baustelle verlassen, sollen die formulierten Maßgaben im Zuge der Bauabwicklung berücksichtigt werden. Anpassungen des Bebauungsplans sind nicht veranlasst.</p>
<p><u>6. Landratsamt Dingolfing-Landau, Kreisbrandrat</u> Stellungnahme vom 17.03.2026</p> <p>Feuerwehrezufahrt: Es muss eine Zufahrtsmöglichkeit zu den geplanten Objekten für Feuerwehrfahrzeuge und den Rettungsdienst gesichert sein. Bei der Ausführung sind die Vorgaben der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Löschwasserbereitstellung: Für das Plangebiet ist die Grundversorgung an Löschwasser sicherzustellen. Die notwendige Löschwassermenge ergibt sich aus der Technischen Regel des DVGW (Arbeitsblatt W 405). Bei Entnahme dieser Löschwassermenge darf der Mindestdruck im Leitungsnetz nicht unter 1,5 bar abfallen. Die erste Löschwasserentnahmestelle (Hydrant) soll nicht weiter als 75 m von den geplanten Objekten entfernt sein.</p>	<p>Kenntnisnahme; laut Auskunft des Wasserzweckverbandes befindet sich nordöstlich der Flur-Nr. 1692 ein Hydrant mit einer Löschwassermenge von 82m³/h. Ausgehend von der Mitte des Baufenster ist die Löschwasserentnahmestelle nicht weiter als 75 m entfernt. Laut Auskunft des Wasserzweckverbandes befindet sich westlich der Flur-Nr. 1034 (Teilfläche) ebenfalls ein Hydrant mit einer Löschwassermenge von 82m³/h. Ausgehend von der Mitte des Baufenster ist die Löschwasserentnahmestelle ebenfalls nicht weiter als 75 m entfernt. Beim dritten Grundstück wird der geforderte Abstand ebenso eingehalten. Änderungen des Bebauungsplan-Deckblatts ergeben sich aus diesen Hinweisen nicht.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschluss
<p><u>7. Landratsamt Dingolfing-Landau, Immissionsschutz</u> Stellungnahme vom 02.03.2026</p> <p>Mit dem vorgelegten Deckblatt Nr. 3 soll der seit 2013 gültige B-Plan MD Aunkofen auf der Parzelle 9 (Geltungsbereich 2 – Drehung Gebäudekörper) und den Parzellen 28/29 (Geltungsbereich 1 – Schaffung zusätzlicher Bauflächen) geändert werden.</p> <p>Von immissionsschutzfachlicher Seite bestehen zur Umplanung auf den beiden letztgenannten Parzellen Bedenken, da dort der nach der Geruchsmissions-Richtlinie für ein Dorfgebiet anzusetzende Richtwert von 15 % der Jahresstunden mit 18 % (nördliches Baufenster Parzelle 28) bzw. bis zu 20 % (Baufenster Parzelle 29) deutlich überschritten wird (siehe Gutachten Hoock Farny vom 04.02.2013 – MRK-2454-01).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine grundsätzlich in Einzelfällen mögliche Richtwert-Überschreitung bis max. 20 % an Ortsrandlagen (Übergang zum Außenbereich) im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zwar möglich, aber die Erforderlichkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten detailliert begründet werden müsste.</p>	<p>Es fanden Gespräche mit den Eigentümern der betroffenen Parzellen 28 & 29 sowie dem betroffenen Landwirt aus Aunkofen statt.</p> <p>Die Feststellungen aus dem immissionsschutzfachlichen Gutachten aus 2013 seien noch „aktueller Stand“. Der damals beurteilte, zulässige Bestand an Großvieh in den Stallungen der Hofstelle des Landwirts sei für die Zukunft ausreichend. Damit werden -aus immissionsschutzfachlicher Sicht- Entwicklungsmöglichkeiten der Rinderhaltung durch die neu geplanten Baufenster nicht tangiert.</p> <p>Laut vorliegender Stellungnahme der Fachstelle Immissionsschutz ist eine Überschreitung des Richtwerts (15%) der Geruchsmissions-Richtlinie für ein Dorfgebiet bis 20% an Ortsrandlagen möglich. Diese Möglichkeit sei hier eindeutig gegeben. Die Überschreitung bis 20% entspricht einschlägiger, verbindlicher Rechtsprechung. Somit besteht insbesondere für die Bauwerber dieser Parzellen keine rechtliche Handhabe gegen das genehmigte Immissionsgeschehen des landwirtschaftlichen Betriebs.</p> <p>Die Eigentümer der Parzellen 28 & 29 sind ferner mit den Geruchsmissionen im Dorf vertraut, da sie ortsansässig sind.</p> <p>Die Geruchsmissionen sind aus Sicht der Gemeinde als ortsüblich zu verstehen und erreichen laut aktuellem Gutachten keine unzulässigen Werte für die Parzellen 28 & 29.</p> <p>Die Möglichkeiten einer nachhaltigen, sinnvollen Ausweisung von neuem Bauland im Ort Aunkofen sind begrenzt.</p> <p>Die beiden neu geplanten Baufenster in der Nähe der genannten Rinderstallungen sind in der Hand ortsansässiger, ins Dorfleben integrierter Familien.</p> <p>Um den Wohnbedarf in der Gemeinde Marklkofen und explizit hier im Ort Aunkofen für die Zukunft zu decken, soll aus den oben aufgeführten Gründen an der Deckblattänderung im Sinne einer sinnvollen Nachverdichtung festgehalten werden.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschluss
<p><u>8. Landratsamt Dingolfing-Landau, Naturschutz</u> Stellungnahme vom 17.03.2026</p> <p>An die notwendige Meldung der Ausgleichsflächen nach Rechtskraft durch die Gemeinde an das Bayerisches Landesamt für Umwelt, Dienststelle Hof, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof, Tel: (09281) 18 00 - 46 76, Fax:(09281) 18 00 - 46 97, oefk@lfu.bayern.de, wird erinnert (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>